

Arbeitsblatt 3

Formale Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Gai. inst. 1, 119 f.

119. *Est autem mancipatio, ut supra quoque diximus, imaginaria quaedam venditio; quod et ipsum ius proprium civium romanorum est. eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: 'hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra' deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.*
120. *Eo modo et serviles et liberae personae mancipantur. animalia quoque, quae mancipi sunt, quo in numero habentur boves, equi, muli, asini, item praedia tam urbana quam rustica, quae et ipsa mancipi sunt, qualia sunt Italica, eodem modo solent mancipari.*

119. Die Manzipation aber ist – wie wir schon oben gesagt haben – eine Art von eingebildetem Kauf. Auch diese Rechtseinrichtung ist den römischen Bürgern eigentümlich. Und diese Angelegenheit wird auf folgende Weise vollzogen: Vor fünf geschlechtsreifen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem einem weiteren mit demselben Status, der eine bronzene Waage hält und Waaghalter genannt wird, ergreift der, der durch Manzipation erwirbt, die Sache und sagt: 'Ich erkläre, dass dieser Mensch nach dem Recht der Quiriten mein ist und er soll für mich gekauft sein mit diesem Kupferstück und mit dieser bronzenen Waage'. Dann schlägt er mit einem Stück Kupfer an die Waage und gibt das Stück Kupfer – gewissermaßen als Kaufpreis – dem, der durch Manzipation veräußert. **120.** Auf diese Weise werden Sklaven und freie Menschen veräußert. Auch Tiere, die zu den Manzipations-sachen zählen, wozu Rinder, Pferde, Maultiere und Esel gehören, ebenso wie städtische und ländliche Grundstücke, soweit sie zu den Manzipations-sachen gehören, wie es für die italischen Grundstücke zutrifft, werden gewöhnlich auf dieselbe Weise durch Manzipation veräußert

Gai. inst. 2, 24 f.

In iure cessio autem hoc modo fit: apud magistratum populi romani vel praetorem vel apud praesidem provinciae is, cui res in iure ceditur, rem tenens ita dicit: 'hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio'; deinde postquam hic vindicaverit, praetor interrogat eum, qui cedit, an contra vindicet; quo negante aut tacente tunc ei, qui vindicaverit, eam rem addicit; idque legis actio vocatur. hoc fieri potest etiam in provinciis apud praesides earum.
25. *Plerumque tamen et fere semper mancipationibus utimur: quod enim ipsi per nos praesentibus amicis agere possumus, hoc non est necesse cum maiore difficultate apud praetorem aut apud praesidem provinciae agere.*

24. Die Abtretung vor Gericht aber wird auf folgende Weise vollzogen: Vor einem Magistrat des römischen Volkes, zum Beispiel vor dem Prätor oder dem Provinzstatthalter, ergreift der, dem vor Gericht abgetreten wird, die Sache und spricht: 'Ich erkläre, dass dieser Mensch nach dem Recht der Quiriten mein ist'. Dann, nachdem er sein Recht geltend gemacht hat, fragt der Prätor den, der abtritt, ob er eine Gegenbehauptung aufstellt. Und wenn dieser verneint oder schweigt, spricht er die Sache zu und das nennt man eine Rechtshandlung (*legis actio*). Dies kann auch in den Provinzen vor den dortigen Statthaltern vollzogen werden. **25.** Meistens jedoch und fast immer verwenden wir Manzipationen. Denn das, was wir selbst in Gegenwart von Freunden tun können, muss man nicht mit größeren Schwierigkeiten beim Prätor oder beim Provinzstatthalter erledigen.

Gai. inst. 3, 92 f.

92. *Verbis obligatio fit ex interrogatione et responsione, velut dari spondes? spondeo, dabis? dabo, promittis? promitto, fidepromittis? fidepromitto, fideiubes?*

92. Das Schuldverhältnis aufgrund von Worten entsteht durch Frage und Antwort, zum Beispiel: Gelobst du, dass gezahlt wird? – Ich gelobe es. Wirst du zahlen? – Ich werde zahlen. Versprichst du? – Ich verspreche. Verbürgst du

Arbeitsblatt 3

fideiubeo, facies? faciam. 93. Sed haec quidem verborum obligatio dari spondes? spondeo propria civium romanorum est; ceterae vero iuris gentium sunt, itaque inter omnes homines, sive cives romanos sive peregrinos, valent.

dich? – Ich verbürge mich. Bürgst du? – Ich bürge. Wirst du es tun? – Ich werde es tun. **93.** Jedoch ist das Schuldverhältnis aufgrund der Worte: Gelobst du, dass gezahlt wird? – Ich gelobe es, den römischen Bürgern vorbehalten. Die übrigen Formen hingegen gehören dem Völkergemeinrecht an und sind daher im Verhältnis zwischen allen Menschen wirksam, unabhängig davon, ob sie römische Bürger sind oder Ausländer.

D. 1, 16, 2 pr.

MARCIANUS libro primo institutionum *Omnes proconsules statim quam urbem egressi fuerint habent iurisdictionem, sed non contentiosam, sed voluntariam: ut ecce manumitti apud eos possunt tam liberi quam servi et adoptiones fieri.*

MARCIAN im 1. Buch der Institutionen Alle Prokonsuln haben rechtsprechende Gewalt, sobald sie die Stadt verlassen haben; jedoch nicht in der streitigen, sondern nur in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so dass bei ihnen sowohl Kinder [aus der väterlichen Gewalt] als auch Sklaven freigelassen werden und auch Adoptionen vorgenommen werden können.

Mancipatio: Geschäft zur Übertragung eines Rechts. Die *mancipatio* oder Manzipation ist ein formalisierter Kauf. Durch Manzipation wird das Eigentum an *res Mancipi* (Manzipationssachen) übertragen; dazu zählen **Sklaven, italische Grundstücke und Großvieh**. Außerdem dient die Manzipation zur Übertragung der väterlichen Gewalt (Hausgewalt) eines *pater familias*: So konnte ein Vater seine Kinder an einen Dritten übertragen, bei dem sie – ähnlich wie Sklaven – arbeiten mussten. Als *coemptio* wird die Manzipation bezeichnet, wenn sie dazu dient, eine Frau aus der Hausgewalt ihres Vaters in die Gewalt ihres Ehemannes zu übertragen. → *Emancipatio* heißt das aus *mancipatio* und *manumissio* zusammengesetzte Geschäft, durch das Kinder aus der Hausgewalt des Vaters entlassen werden. Daher spricht man heute von Emanzipation im Sinne von Befreiung von Bevormundung.

In iure cessio: Ebenfalls ein Geschäft zur Übertragung des Eigentums an Sachen und anderer Rechte. Bei der *in iure cessio* wird die Form eines Prozesses für den Übertragungsakt genutzt. Der Erwerber behauptet vor dem Gerichtsmagistrat, bereits Eigentümer der Sache bzw. Inhaber des Rechts zu sein. Dazu werden die feierlichen Worte verwendet, die im altrömischen Zivilverfahren (Legisaktionenprozess = Vorläufer des Formularprozesses) für die Einleitung des Streitverfahrens vorgesehen waren. Der Veräußerer verzichtet darauf, der Rechtsbehauptung des Erwerbers zu widersprechen. Daher setzt der Gerichtsmagistrat keinen Richter ein, sondern spricht die Sache sofort dem Erwerber zu. Damit steht fest, dass nunmehr dieser Inhaber des Rechts ist. Eine Sonderform ist die *manumissio* (Freilassung), bei der die Behauptung erhoben wird, ein Sklave oder Hauskind sei frei, ohne dass der Eigentümer oder Vater widerspricht. → Das deutsche Wort „freiwillige Gerichtsbarkeit“ ist die Übersetzung von *iurisdictio voluntaria*. So bezeichneten die Römer die Fälle, in denen die Gerichtsbarkeit ihrem eigentlichen Zweck, der Entscheidung von Streitsachen, entfremdet wurde, wie bei der *in iure cessio*.

Stipulatio: Einseitiges Schuldversprechen, dessen Wirksamkeit von der Einhaltung einer Wortform abhängt. Der künftige Gläubiger fragt den Schuldner, ob er eine bestimmte Leistung verspricht. Der Vertrag ist wirksam, wenn der Schuldner bei seiner Antwort dasselbe Verb benutzt, wie der Gläubiger bei seiner Frage. → vgl. englisch to stipulate „ausmachen, sich ausbedingen“.